

# RS Vwgh 1991/5/15 90/10/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1991

## Index

L40016 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Steiermark

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

PolStG Stmk 1975 §2 Abs1;

StGB §5;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Da § 2 Abs 1 Stmk LPolG keine besondere Form des Vorsatzes fordert, genügt für die Begehung einer Ehrenkränkung bedingter Vorsatz (dolus eventualis). Darunter ist zu verstehen, daß der Täter den tatbildmäßigen Erfolg zwar nicht bezweckt, seinen Eintritt auch nicht als gewiß voraussieht, ihn aber ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet

(Hinweis E 20.6.1990, 89/01/0068).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100152.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)